

Erich Menveds, gibt zugleich eine sorgfältige Analyse der territorialen politischen Kräfte und Tendenzen in Norddeutschland selbst, beruhend auf einer erneuten kritischen Überprüfung aller Quellengruppen. Die Vf. gelangt bei der Darstellung der sich vielfältig überkreuzenden dynastischen, ständischen und territorialen Aktionen und Motive teilweise über die ältere, auch deutsche Literatur für diese folgenreiche Epoche hinaus. Wenn das Bild gleichwohl verwirrend bleibt, so beruht das darauf, daß unter allen beteiligten Machtfaktoren höchstens Erich selbst und außerdem noch die Stadt Lübeck eine einigermaßen bewußte und klare politische Linie verfolgte — und verfolgen konnte. Die Arbeit gibt eine beachtenswerte neue Grundlage für die Geschichte des östlichen Norddeutschland und seiner außenpolitischen Verstrickungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

A. v. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 586. 2. Säkularrecht S. 587. 3. Kanonisches Recht S. 589. 4. Städteverfassung S. 590.

J. Spörl, Gedanken zum Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Ma., in: Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt. Bericht über die Tagung der Hochschule für Politische Wissenschaften, München, u. der Evangelischen Akademie, Tutzing (Berlin 1956, Duncker und Humblot) S. 11—32. — Trotz ihres etwas entlegenen Erscheinungsortes sollte diese die Entwicklungslinien des Problemkreises vom Urchristentum bis in die Neuzeit knapp und klar umreißende Studie nicht übersehen werden, zumal sie mit Quellennachweisen — unter besonderer Berücksichtigung von Johannis von Salesbury Policraticus — und mit sehr reichlichen Literaturangaben unterbaut ist. Als Einzelheit sei bemerkt, daß die S. 22 Anm. 33 erwähnte Gleichsetzung von Ketzerei und Majestätsverbrechen in der Carolina Karls IV. aus dem Liber Augustalis Friedrichs II. stammt.

F. B.

Kurt-Georg Cram, *Judicium belli*. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter (Beihefte zum Archiv f. Kulturgeschichte 5) Münster/Köln 1955, Böhlau, 231 S. — Wilhelm Erben hat die Lehre vom Rechtscharakter des mittelalterlichen Krieges, von der Schlacht als Rechtshandlung ausgebaut und damit vielfach Beifall gefunden. Das vorliegende Buch dient der Auseinandersetzung mit ihm, indem es die — ganz überwiegend chronikalischen — Zeugnisse der fränkisch-deutschen Geschichte des frühen und hohen Mittelalters kritisch daraufhin überprüft, was sie über die Kampferöffnung einerseits, die Streitentscheidung andererseits auszusagen vermögen. Das Ergebnis der scharfsinnigen Untersuchung ist ein sehr viel differenzierteres Bild, als Erben es seinerzeit zeichnete. Die Frage nach dem Rechtscharakter der Schlacht läßt sich nur dort stellen, wo sich über die allgemeinchristlichen Gedanken vom gerechten Gottesgericht hinaus konkrete Vorgänge und Formen feststellen lassen, die auf die Schlacht als vereinbartes und dem Zweikampf verwandtes Mittel zur Entscheidung hindeuten. Die Überlieferungen erweisen sich vielfach nur als ein literarischer topos. Daneben stehen vom Recht ganz unbeeinflusste taktische und strategische Situationen, in denen überlieferte Herausforderungsformen nur eine nebenherlaufende Erscheinung sind. Am Typus der „Herausforderung am Fluß“ wird das recht einleuchtend dargelegt. Auch das Behaupten der Walstatt, Beute und Totenbestattung als Zeichen des Sieges sind